
Finanzmarkt

Peter Breun-Goerke, Büro Bad Homburg

Im Berichtsjahr wurde die Diskussion um weitere Regelungen zur Beaufsichtigung des Finanzmarktes fortgesetzt. Der Gesetzgeber versucht, in Deutschland dem fehlenden Vertrauen mit weiteren gesetzlichen Regelungen zu begegnen.

Im Januar 2018 ist das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wird der europäische Binnenmarkt für unbare Zahlungen fortentwickelt werden. Mit dem Gesetz wurde das Verbot des sogenannten Surcharging für bestimmte Zahlungsarten im BGB verankert. Die Wettbewerbszentrale hat auf Wunsch ihrer Mitglieder auch in Abstimmung mit den Behörden dazu eine Beschwerdestelle eingerichtet, die am Tag des Inkrafttretens der neuen Regeln ihre Arbeit aufgenommen hat. Daneben hat auch die 2017 eingerichtete Beschwerdestelle zum Thema SEPA-Diskriminierung ihre Arbeit fortgesetzt.

Im Rahmen der Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) hatte der deutsche Gesetzgeber bereits am 29.07.2017 eine Regelung in das Versicherungsaufsichtsgesetz (§ 48b VA) aufgenommen, die es Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern verbietet, Kunden beim Abschluss eines Versicherungsvertrages eine Sondervergütung zu versprechen oder zu gewähren. In einem 2. Gesetzesschritt wurde am 23.02.2018 dieses Verbot von Sondervergütungen auch in § 34d Abs. 1 Satz 5 der Gewerbeordnung verankert, das damit endgültig in Kraft gesetzt worden ist. Diese Neuregelungen lösen Anordnungen des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen ab, die noch aus den 30er Jahren stammten und deren Anwendung in neuerer Zeit umstritten war.

Am 3. Januar 2018 traten weite Teile des Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes in Kraft, das die europäische Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) umsetzt und insbesondere Änderungen am Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) zur Folge hatten. Auch die Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR), die unmittelbar anwendbar ist, gilt seit dem 3. Januar. Während die MiFID II zahlreiche neue Vorgaben für den Handel mit Finanzinstrumenten enthält, liegt der Schwerpunkt der MiFIR auf der Markttransparenz bei Geschäften in Finanzinstrumenten. Am 21.07.2018 sind dazu dann noch Änderungen des KWG in Kraft getreten, und am 31.10. ist 2 Jahre nach dessen erstmaliger Geltung die letzte Stufe des Zahlungskontengesetzes in Kraft getreten. All diese Regelungen, die das Vertrauen in den Finanzmarkt stärken sollen, sind von den Unternehmen umzusetzen und zu beachten.

Diese neuen Regeln, aber auch die Einhaltung der bisher schon geltenden Regelungen werden im Interesse eines fairen und chancengleichen Wettbewerbs mit den Mitteln des Wettbewerbsrechts durchgesetzt. Durch Vorträge auf Branchenveranstaltungen wie dem Kongress des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V. in Berlin trägt die Wettbewerbszentrale durch Aufklärung aktiv zur Verhinderung von Rechtsverstößen bei. Im Rahmen eines E-Mail-Service Finanzmarkt und durch Pressemitteilungen berichtet die Wettbewerbszentrale darüber hinaus über aktuelle Fälle und Rechtsentwicklungen.

Einige Schwerpunkte der Tätigkeit der Wettbewerbszentrale im Bereich Banken, Versicherungen und

Finanzdienstleister werden in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

SEPA-Beschwerdestelle

Ein Jahr nach Einrichtung der Beschwerdestelle gegen SEPA-Diskriminierungen zieht die Wettbewerbszentrale eine positive Bilanz.

Der europäische Gesetzgeber hat mit der sogenannten SEPA-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 260/2012) vom 14. März 2012 Festlegungen und technische Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro getroffen. Diese Verordnung gilt unmittelbar in allen europäischen Mitgliedsstaaten und ist daher geltendes Recht. Gemäß Art. 3 in Verbindung mit Artikel 9 dieser Verordnung müssen Unternehmen, die Lastschriften zum Einzug von Forderungen anbieten und verwenden, Kunden ermöglichen, den Einzug aus allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union durchführen zu lassen. Die Unternehmen sind verpflichtet, den Einzug von Konten in der EU zuzulassen, die mit dem SEPA-Lastschriftverfahren erreichbar sind. Auf diese gesetzliche Verpflichtung hatte auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in ihren Veröffentlichungen bereits im Dezember 2015 hingewiesen (BaFin-Journal vom Dezember 2015, Seite 41 f.).

Vor einem Jahr hat die Wettbewerbszentrale auf Anregung ihrer Mitglieder in Abstimmung mit der BaFin und der Bundesbank eine Beschwerdestelle gegen SEPA-Diskriminierungen eingerichtet, an die sich Unternehmer und Verbraucher wenden können, wenn sie bei der Akzeptanz von SEPA-erreichbaren Konten zur Durchführung von Zahlungen auf Schwierigkeiten stoßen.

Unternehmen, die als Zahlungsmodalität das Lastschriftverfahren zum Einzug von Forderungen anbieten und verwenden, müssen nach der SEPA-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 260/2012) bereits seit 2012 den Lastschrifteinzug aus allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union durchführen lassen. Die Unternehmen sind also verpflichtet, den Einzug von Konten in der EU zuzulassen, die mit dem SEPA-Lastschriftverfahren erreichbar sind. Gleiches gilt auch für die Vornahme von

Zahlungen, z.B. im Rahmen von sogenannten Cashback-Aktionen von Herstellern. Die Unternehmen sind also insgesamt verpflichtet, Zahlungen von und an alle Konten in der EU durchzuführen, die mit dem SEPA-Verfahren erreichbar sind.

Die entsprechende Weigerung zur Zahlung auf oder Einziehung einer Lastschrift von einem ausländischen Konto stellt einen Verstoß gegen die Artikel 3 und 9 der SEPA-Verordnung dar. Gleichzeitig liegt ein Verstoß gegen Marktverhaltensregeln im Sinne von § 3a UWG vor mit der Folge, dass die Verweigerung der Auslandszahlung einen Wettbewerbsverstoß darstellt (so auch OLG Karlsruhe, Urteil vom 20.04.2018, Az. 4 U 120/17).

In dem Jahr seit Einrichtung der Beschwerdestelle gingen bei der Wettbewerbszentrale ca. 280 Beschwerden gegen SEPA-Diskriminierungen ein. Die Mehrzahl der Unternehmer hat zwar die rechtlichen Vorgaben umgesetzt. Es gehen aber immer noch Beschwerden bei der Wettbewerbszentrale ein. Das Thema betrifft alle Branchen, also zum Beispiel Versicherungen, Energieversorger, Dienstleister, Lotterieberater, Banken, Bezahlungsanbieter und HandyApps, über die man einkaufen kann. Es betrifft auch Anbieter aus der öffentlichen Daseinsvorsorge, z. B. im ÖPNV.

Die Wettbewerbszentrale hat nach Prüfung des jeweiligen Sachverhalts in 120 Fällen Abmahnungen ausgesprochen. In den anderen Fällen lagen entweder die erforderlichen Nachweise nicht vor oder der Sachverhalt betraf zum Beispiel keine Zahlungskonten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 5 der SEPA-Verordnung, sondern Einlagekonten. In fast allen beanstandeten Fällen konnte eine außergerichtliche Einigung erzielt werden, dass die Unternehmen ihr Verhalten in Zukunft umstellen.

In 3 Fällen konnte eine solche außergerichtliche Einigung nicht gefunden werden. Deshalb hat die Wettbewerbszentrale gegen die niederländische Versandapotheke DocMorris, gegen den Telekommunikationsanbieter Vodafone und gegen die britische Fluggesellschaft easyJet Klage eingereicht. In dem Verfahren gegen die Fluggesellschaft easyJet hat das Landgericht Frankfurt am Main am 30.05.2018 ein Versäumnisurteil erlassen, das rechtskräftig geworden ist (LG Frankfurt a.M., Urteil vom 30.05.2018, Az. 3-08 O 160/17; F 5 0267/17). Im Verfahren gegen

gen DocMorris erging beim Landgericht Köln am 15.06.2018 ein Anerkenntnisurteil (LG Köln, Anerkenntnisurteil vom 15.06.2018, Az. 84 O 32/18; F 5 0019/18). Im Verfahren gegen Vodafone entschied das Gericht ebenfalls zu Gunsten der Wettbewerbszentrale (LG Düsseldorf, Urteil vom 31.08.2018, Az. 38 O 35/18). In seinem Urteil legt das LG Düsseldorf dar, dass es sich bei den betreffenden Regelungen der SEPA-Verordnung um sogenannte Marktverhaltensregeln handelt, weil die Verordnung den Zahlungsverkehr erleichtern, für mehr Wettbewerb bei Zahlungsdiensten sorgen und Verbrauchern ermöglichen soll, frei zu entscheiden, in welchem Mitgliedsstaat sie ein Konto unterhalten wollen. Das Gericht kommt weiter zu dem Ergebnis, dass die Weigerung, fällige Entgelte für erbrachte Telekommunikationsdienstleistungen von einem Konto in Österreich oder Luxemburg abzubuchen, geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen (F 5 O 396/17).

Beschwerdestelle Zahlungsentgelte

Seit 13.01.2018 sind die neuen Regeln in Kraft, die es Händlern verbieten, für die gängigsten Zahlungsmöglichkeiten zusätzliche Entgelte vom Verbraucher zu verlangen. Durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten EU-Zahlungsdiensterichtlinie (RL 2015/2366/EU) ist in das BGB die Vorschrift des § 270a eingefügt worden, der die Zulässigkeit solcher Zahlungsentgelte sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern regelt. Nur zur Klarstellung: Kein Unternehmer muss beim Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen unbare Zahlungsmethoden anbieten. Tut er das doch, muss er sich an die neuen gesetzlichen Regelungen halten.

Mit der Neuregelung soll sichergestellt werden, dass Verbraucher beim Kauf von Waren sowie bei der Bezahlung von Dienstleistungen nicht mit zusätzlichen Kosten belastet werden. Der neue § 270a BGB sieht vor, dass jedenfalls für besonders gängige bargeldlose Zahlungsmittel (Überweisung, Lastschrift, PayPal, Visa und Mastercard) in Zukunft keine zusätzlichen Entgelte

mehr vereinbart werden dürfen. Damit wird die Möglichkeit der – wenn auch nur teilweisen – Weitergabe von mit bestimmten Zahlungsmodalitäten verbundenen Kosten für die Mehrzahl der angebotenen Zahlungswege abgeschafft. Ziel des Gesetzgebers ist es, den Verbraucher vor unerwarteten Entgeltforderungen im Bereich des Handels zu schützen, die ihm nach Erfahrung der Wettbewerbszentrale häufig erst im laufenden Bestellvorgang mitgeteilt werden.

Die Wettbewerbszentrale hat im Rahmen ihrer Funktion als Selbstkontrollinstitution der Wirtschaft – wie schon im Bereich der SEPA-Diskriminierung – eine Beschwerdestelle eingerichtet, bei der Gewerbetreibende und Verbraucher seit Januar 2018 Fälle mitteilen können, in denen die neuen Regeln nicht umgesetzt wurden. Ebenso finden sich dort Informationen über den genauen Inhalt und die Folgen der neuen Regelungen.

Seit Einrichtung der Beschwerdestelle zu den Zahlungsentgelten sind bei der Wettbewerbszentrale dazu mehr als 200 Beschwerden eingegangen. Betroffen sind nahezu alle Branchen wie Tourismus, Daseinsvorsorge, Telekommunikationsanbieter, Gastronomie, Stationärer Handel und Online-Händler. Zunächst hat die Wettbewerbszentrale nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung die Unternehmen nur formlos aufgefordert, auf Zahlungsentgelte zu verzichten. Hinsichtlich der zum Teil von Kommunen in Taxisatzungen vorgesehenen Zahlungsentgelte konnte die Wettbewerbszentrale erreichen, dass die Kommunen eine Änderung zusagten.

Seit Ende März wurden dann 15 förmliche Unterlassungsaufforderungen an verschiedene Unternehmen verschickt. In der Mehrzahl der zum Teil eindeutigen Fälle konnte die Angelegenheit außergerichtlich beigelegt werden. So verpflichteten sich die betreffenden Unternehmen, bei Zahlungen mit den betroffenen Kreditkarten auf die Erhebung eines Zahlungsentgeltes zu verzichten. Ebenso verpflichteten sich die Unternehmen, die beim Einsatz einer EC-Karte erhobenen Entgelte, wenn die Kaufsumme einen Mindestbetrag nicht erreicht hatte, in Zukunft nicht mehr zu verlangen. Ein Hotelbetrieb an der Ostsee sah ein Zahlungsentgelt für Kreditkartenzahlung aus „Gerechtigkeitsgründen“ sogar in seinen AGB vor, konnte aber überzeugt werden, dass dies gesetzlich nicht zulässig ist.

In den zum Teil umstrittenen Auslegungsfragen zum neuen Recht müssen am Ende aber auch die Gerichte entscheiden.

In einem Fall ging die Wettbewerbszentrale gegen die Erhebung von Zahlungsentgelten durch eine in den Niederlanden ansässige Versandapotheke (Apons EU) vor, die Verbrauchern Arzneimittel im Versandweg nach Deutschland liefert. Bei der Zahlung berechnet das Unternehmen für die Zahlung mit PayPal ein Zahlungsentgelt. Das Unternehmen berief sich in der außergerichtlichen Korrespondenz u. a. darauf, dass deutsches Verbraucherschutzrecht auf die Bestellung durch in Deutschland ansässige Kunden nicht anwendbar sei, weil in den AGB der Versandapotheke die Geltung niederländischen Rechts mit dem Verbraucher vereinbart werde. Zudem falle eine Zahlung per PayPal nicht unter das gesetzliche Verbot. In diesem Verfahren wurde Klage beim Landgericht Frankfurt am Main (Az. 3-08 O 80/18) eingereicht. Kurz vor der mündlichen Verhandlung gab die Beklagte eine Unterlassungserklärung ab (F 5 0079/18).

Die Wettbewerbszentrale hat darüber hinaus grundsätzliche Fragen den Gerichten zur Klärung vorgelegt. Die Firma FlixMobility GmbH in München erhebt im Rahmen der Buchung von Bustickets sowohl für die SEPA-Überweisung mit dem Bezahlendienst „Sofortüberweisung“ als auch für die Bezahlung mit PayPal ein Zahlungsentgelt. Zu „Sofortüberweisung“ gab es bis dahin keinen Streit, dass diese Bezahlungsmöglichkeit unter die gesetzliche Neuregelung fällt. Bei Zahlung per PayPal ist dies auf Grund einiger eher unklarer Hinweise in den Beratungen des Gesetzes umstritten. Um diese Fragen klären zu lassen, hat die Wettbewerbszentrale daher gegen die Firma FlixMobility GmbH beim LG München I Unterlassungsklage eingereicht. In dem am 13. Dezember 2018 verkündeten Urteil schloss sich das Landgericht München I der Auffassung der Wettbewerbszentrale zur Unzulässigkeit der erhobenen Zahlungsentgelte an. Sowohl auf die Zahlung per „Sofortüberweisung“ als auch auf eine Zahlung mit Paypal sei die gesetzliche Neuregelung des § 270a BGB, der Zahlungsentgelte für die gängigsten Zahlungsmethoden untersagt, anwendbar. Die Vorschrift sei auch eine Marktverhaltensregel, die mit den Mitteln des UWG im Wege der privaten Rechtsdurchsetzung geltend gemacht wer-

den könne. (LG München I, Urteil vom 13.12.2018, Az. 17 HK O 7439/18 nicht rechtskräftig; F 5 0042/18).

Ebenso ungeklärt ist die Frage, ob je nach Zahlungsart unterschiedliche Produktpreise bzw. Rabatte eingeräumt werden dürfen oder ob auch eine solche Vorgehensweise bereits unter das Zahlungsentgelte-Verbot fällt. Handelt es sich also beispielsweise bei einem wegen Nutzung einer Kreditkarte nicht rabattierten Angebot, während bei allen anderen Zahlungsarten der Warenpreis rabattiert wird, um eine unzulässige Umgehung des Zahlungsentgelte-Verbots? Derartige Sachverhalte prüft die Wettbewerbszentrale derzeit noch.

Banken

Der Bankenbereich wird auch weiterhin durch negative Schlagzeilen beherrscht. Immer wieder neue Grundsatzurteile des BGH zu Bankentgelten sorgen weiterhin für negative Schlagzeilen und Zündstoff. Banken versuchten in dieser Zeit, um das Vertrauen der Kunden mit Werbemaßnahmen zu werben, die jedenfalls in Einzelfällen Grund zur Beanstandung gaben.

Kostenloses Girokonto

Auch 2018 hat die Werbung von Banken mit einem vermeintlich kostenlosen Girokonto die Wettbewerbszentrale beschäftigt.

Die Volks- und Raiffeisenbank Prignitz e.G. hatte im Internet mit dem Hinweis „Ihr kostenloses Girokonto“ geworben und werblich herausgestellt, dass sie ein Konto mit einer „Komplettleistung“ anbiete. Tatsächlich verlangte die Bank zwar keine Entgelte für die Kontoführung. Wenn der Kunde aber die im Internet beworbenen Leistungen, zum Beispiel des Abholens von Bargeld an einem der 18.500 verfügbaren Geldautomaten, nutzen wollte, musste er für die Ausstellung der dafür erforderlichen Bankkarte zusätzlich 5 Euro aufwenden.

Die Wettbewerbszentrale beanstandete die Werbung mit dem kostenlosen Girokonto als irreführend, weil der Kunde eben doch nicht das Konto „kostenlos“ nutzen kann. Aus einer aktuell veröffentlichten Studie der Stiftung Warentest ergibt sich, dass der Verbraucher auch weiterhin zu Recht erwartet, die Girocard kostenlos zu erhalten.

In der mündlichen Verhandlung am 5. September 2018 vor dem Landgericht Neuruppin erklärte das Gericht, dass es die Werbung der Bank für irreführend halte und der Klage stattgeben wolle. Der Durchschnittskunde erwarte angesichts der Werbung die Kostenlosigkeit der Girocard. Daraufhin erkannte die Bank den Klageanspruch an, sodass ein Anerkenntnisurteil erging, mit dem der Bank die weitere Werbung mit dem kostenlosen Girokonto untersagt wird, solange für die Ausstellung der Girocard ein Entgelt berechnet wird (LG Neuruppin, Anerkenntnisurteil vom 05.09.2018, Az. 6 O 2/18).

In einem weiteren Verfahren geht die Wettbewerbszentrale gegen die Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG vor. Diese hatte gegenüber angestellten Ärzten, die zugleich Mitglied des Marburger Bundes sind, für den Abschluss eines Girokontovertrages unter der Überschrift: „Das kostenlose apoGirokonto“ geworben. In der Werbung wurden dann die mit dem Konto verbundenen Leistungen als kostenlos geschildert – unter anderem die Möglichkeit, an 18.300 Geldautomaten mit der apoBankCard Geld abzuheben. Tatsächlich verlangt die Bank für die Ausstellung dieser Karte jedoch 9,50 Euro pro Kalenderjahr.

Die Wettbewerbszentrale beanstandete diese Werbung als irreführend, weil der Kunde wesentliche, von ihm erwartete Leistungen im Zusammenhang mit dem Konto nur nutzen kann, wenn er die Bankkarte erhält. Auch wenn der Betrag von 9,50 Euro recht überschaubar ist, ist das Konto nach der Bewertung der Wettbewerbszentrale damit gerade nicht „kostenlos“. Nachdem auch in diesem Verfahren keine außergerichtliche Einigung erzielt werden konnte, erhob die Wettbewerbszentrale Klage vor dem LG Düsseldorf. Mit Urteil vom 7. Dezember 2018 wurde die Bank zur Unterlassung der Werbung verurteilt. Das Gericht betont, dass auch wenn man unterstellt, dass sich die Werbung der Bank an Verbraucher mit einem höheren Bildungsniveau richtet, diese durch die wiederholte Betonung

der Kostenlosigkeit in die Irre geführt würden (LG Düsseldorf, Urteil vom 07.12.2018, Az. 38 O 84/18, nicht rechtskräftig, F 5 0307/18).

Kostenloses Mietkautionkonto

Die Wettbewerbszentrale und die Deutsche Postbank AG haben sich im Rahmen eines Abmahnverfahrens außergerichtlich geeinigt. Die Wettbewerbszentrale beanstandete die Werbung der Postbank für das von ihr angebotene Mietkaution-Sparkonto. Sowohl im Rahmen der im Internet veröffentlichten Werbung als auch im Rahmen des Preisverzeichnisses bewarb die Postbank das Konto als kostenfrei. Auch in den dazu veröffentlichten Produktinformationen wurde angegeben, dass Eröffnung und Schließung ebenso wie die Kontoführung kostenfrei seien. Tatsächlich berechnete die Postbank allerdings ausweislich des der Wettbewerbszentrale vorliegenden Kontoeröffnungsantrages bereits für die Eröffnung ein Entgelt von 30,00 Euro für Nichtkunden. Kunden der Postbank sollten für die Eröffnung des Kontos 20,00 Euro zahlen. Die Wettbewerbszentrale beanstandete daher sowohl die Internetwerbung als auch die Produktinformationen für das Konto als irreführend. Die Postbank verpflichtete sich im Rahmen einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, in Zukunft nicht mehr mit der Kostenlosigkeit des Kontos zu werben bzw. in den Produktinformationen die Eröffnung/Schließung als entgeltfrei darzustellen, wenn tatsächlich im Rahmen der Ausstellung dieses Sparkontos ein Entgelt erhoben wird (F 5 0130/18).

Versicherungen/ Versicherungsvermittler

Ähnlich wie im Bankensektor sind in der Versicherungsbranche neben dem Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG) Spezialgesetze wie das Versicherungsaufsichts- oder das Versicherungsvertragsgesetz zu beachten. Die Wettbewerbszentrale informiert regelmäßig über aktuelle Fälle und Entwicklungen im Rahmen eines Newsletters „Finanzmarkt“.

Irreführende Werbung

Der Wettbewerbszentrale lag eine Beschwerde gegen eine Versicherungsgesellschaft vor, die im Internet damit warb, dass Kunden ihren Zweitwagen in derselben Schadensfreiheitsklasse versichern könnten wie ihr Erstfahrzeug. Voraussetzung war nach den Angaben im Internet lediglich, dass der Erstwagen auf den Versicherungsnehmer zugelassen war und bei der Gesellschaft versichert war. Auch der Zweitwagen musste auf den Versicherungsnehmer zugelassen werden und der Versicherungsnehmer und sein in häuslicher Gemeinschaft lebender Partner mussten das Fahrzeug gemeinsam nutzen. Entgegen dieser Werbeaussage bestätigte das Versicherungsunternehmen Kunden, die die Bedingungen erfüllten, jedoch nicht den Abschluss der Zweitwagenversicherung in der Schadensfreiheitsklasse der Erstwagenversicherung. Die Servicehotline konnte dem reklamierenden Kunden nicht helfen und berief sich auf eine Mischkalkulation. Die Wettbewerbszentrale beanstandete daraufhin die Internetwerbung als irreführend, weil in der Werbung gemachte Zusagen nicht eingehalten wurden. Das Versicherungsunternehmen gab daraufhin zu der Ankündigung eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, mit der es sich in Zukunft verpflichtete, Werbeanmeldungen zu Zweitwagenkraftfahrzeugversicherungen dann zu unterlassen, wenn die angekündigte Versicherung des Erst- und Zweitwagens in derselben Schadensfreiheitsklasse bei Erfüllung der angegebenen Bedingungen tatsächlich nicht abgeschlossen werden kann (F 5 0194/18).

Belästigende Werbung

In einem Fall ist die Wettbewerbszentrale gegen belästigende Werbung eines Versicherungsvermittlers vorgegangen. Ein Bestatter in Offenbach erhielt im November 2017 einen Telefonanruf, bei dem sich der Anrufer als Mitarbeiter eines in Eschborn tätigen Versicherungsmaklers vorstellte. Er bot die Dienstleistungen des Versicherungsmaklers an, der sich nach eigenen Angaben auf den Abschluss von privaten Krankenversicherungsverträgen spezialisiert hat. Um die Kontaktdaten des Anrufers zu erlangen, bat der Bestatter um Zusendung einer E-Mail mit Kontaktdaten, die dann nur wenige Minuten nach dem Anruf auch einging. Der Bestatter hatte zu keinem Zeitpunkt zuvor gegenüber dem Maklerunternehmen seine Einwilligung dahin-

gehend erklärt, entsprechende Werbeanrufe zu erhalten. Die Wettbewerbszentrale mahnte das Maklerunternehmen mit dem Vorwurf der belästigenden Werbung ab und forderte es auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Die Abgabe dieser Erklärung wurde u. a. mit dem Argument verweigert, dass der Anruf durch einen sogenannten „Leadlieferanten“ erfolgt sei, der „nicht“ im Auftrag des Versicherungsmaklers tätig gewesen sei, sondern selbstständig agiert habe. Aus der Tatsache, dass der Bestatter zu Beweis Zwecken eine entsprechende E-Mail angefordert hat, wurde zudem auf eine mutmaßliche Einwilligung und ein mutmaßliches Interesse an dem Telefonanruf geschlossen. Die Wettbewerbszentrale hat daraufhin beim Landgericht Frankfurt am Main Unterlassungsklage erhoben (LG Frankfurt a.M., Az. 3-06 O 5/18; F 5 0417/17) mit dem Ziel, dem Versicherungsmakler in Zukunft derartige Telefonanrufe untersagen zu lassen und gleichzeitig festzustellen, dass er für die Telefonanrufe der von ihm beauftragten „Leadagentur“ verantwortlich ist. Der Fall soll am 26.02.2019 verhandelt werden.

Provisionsabgabeverbot

In gleich zwei Fällen hat die Wettbewerbszentrale Verstöße von Versicherungsunternehmen gegen das neu geregelte sogenannte „Provisionsabgabeverbot“ angegriffen.

Im ersten Fall hatte der Versicherer dem Versicherungsnehmer beim Abschluss eines Motorradversicherungsvertrages einen Einkaufsgutschein für ein Spezialgeschäft für Motorradzubehör und Bekleidung im Wert von 25,00 Euro versprochen (F 5 0290/18). Im zweiten Fall hatte ein Direktversicherer im Internet für den Abschluss von Risikolebensversicherungsverträgen mit einem Einkaufsgutschein in Wert von 50,00 Euro von einem großen Online-Versandhaus erworben, den der Versicherungsnehmer nach Abschluss des Vertrages erhalten sollte.

Im Rahmen der Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) hat der deutsche Gesetzgeber am 29.07.2017 eine Regelung in das Versicherungsaufsichtsgesetz (§ 48b VA) aufgenommen, die es Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern verbietet, Kunden beim Abschluss eines Versicherungsvertrages eine Sondervergütung zu versprechen

oder zu gewähren. Eine solche Sondervergütung ist nach der gesetzlichen Regelung auch eine Belohnung oder ein Geschenk an den Versicherungsnehmer, deren Gesamtwert 15,00 Euro pro Versicherungsverhältnis und Kalenderjahr übersteigt. In einem 2. Gesetzes-schritt wurde am 23.02.2018 dieses Verbot von Sondervergütungen auch in § 34d Abs. 1 Satz 5 der Gewerbeordnung verankert. Die Neuregelungen lösen Anordnungen des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen ab, die noch aus den 30er Jahren stammten und deren Anwendung in neuerer Zeit umstritten war.

Die Wettbewerbszentrale hat beide Werbungen als Verstoß gegen das Verbot des Versprechens von Sondervergütungen beanstandet, weil die vom Gesetzgeber vorgesehene Wertgrenze nicht eingehalten worden ist. Die Missachtung dieser Marktverhaltensregel stellt auch einen Wettbewerbsverstoß dar. Beide Versicherer verpflichteten sich im Rahmen einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, in Zukunft auf Geschenke oberhalb der vom Gesetzgeber vorgesehenen Wertgrenze von 15,00 Euro zu verzichten.

Nachdem die für die Versicherungsaufsicht zuständige Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die neuen gesetzlichen Regelungen in einem Vertriebs-rundschreiben verbindlich dahingehend ausgelegt hat, dass bei mehrjährigen Versicherungsverträgen eine Addition der zugelassenen Prämie von 15,00 Euro stattfinden kann, wurde im zweiten Fall der Unterlassungsvertrag aufgehoben, weil es sich um einen 5jährigen Versicherungsvertrag handelte und die Wertgrenze der Prämie in Höhe von 15,00 Euro pro Versicherungsjahr nicht überschritten wurde (F 5 0289/18).

Sonstige Finanzdienstleister

Im Bereich der sonstigen Dienstleister aus dem Finanzsektor bezogen sich die meisten Vorgänge auf den Vorwurf der irreführenden Werbung.

Eine in der Nähe von Rostock ansässige Handelsgesellschaft, die sich nach ihren eigenen Angaben als Multibranchenhändler mit einem von ihr entwickelten

Handelskonzept bezeichnet, warb im Rahmen des Internetauftrittes um finanzielle Mittel durch private Anleger. Diese Anleger sollten dabei von „überdurchschnittlichen Zinsen mit quartalsweisen Auszahlungen, kurzen Laufzeiten und Sicherheiten“ profitieren. Das Unternehmen warb dann mit dem Hinweis „Deutsche Bundesbank bestätigt Geldanlage“. Im weiteren Text der Internetseite hieß es dann weiter: „...und daher unterziehen wir uns in Eigeninitiative regelmäßigen Prüfungen gesetzlicher Einrichtungen. Dazu zählen beispielsweise die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) und die Deutsche Bundesbank. Es versteht sich von selbst, dass diese Prüfungen immer positiv verlaufen.“.

Tatsächlich wurden jedoch weder das Geschäftskonzept noch die angebotenen Geldanlagen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder die Deutsche Bundesbank geprüft. Sowohl die Deutsche Bundesbank als auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestätigten der Wettbewerbszentrale vielmehr auf Nachfrage, dass sie weder eine Überprüfung des Unternehmens vorgenommen hätten noch überhaupt dafür zuständig seien, die angebotenen Geldanlagemöglichkeiten zu überprüfen. Die Wettbewerbszentrale beanstandete die Werbung als irreführend, weil die angegebenen Überprüfungen, mit denen um das Vertrauen der Kunden geworben wurde, tatsächlich nicht stattgefunden haben. Das Unternehmen verpflichtete sich im Rahmen einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, in Zukunft bei dem Angebot der Möglichkeit von Geldanlagen sowohl auf die Hinweise auf die Deutsche Bundesbank als auch auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und deren Prüfungen zu verzichten.

Das Unternehmen setzt auf seiner Internetseite mit der Überschrift „Deutsche Bundesbank prüft Vermögensanlagen auf Verstöße gegen die Erlaubnispflicht nach dem Kreditwesengesetz (KWG)“ die Werbung in geänderter Form fort. Im Text der Internetseite hieß es dann unter anderem:

„...Hamburg/B.: Deutsche Bundesbank schließt Prüfungsvorgänge ab: A. ist es natürlich auch immer wichtig, alle gesetzlichen Vorgaben strikt einzuhalten. In mehr oder minder großen Abständen wurde von den dafür zuständigen Organen geprüft, ob es sich bei den

angebotenen Finanzprodukten um nach dem Kreditwesengesetz erlaubnispflichtige Bankgeschäfte handelt. Bei keiner der bislang durchgeführten Überprüfungen wurden Verstöße gegen die Erlaubnispflicht des KWG (Kreditwesengesetz) festgestellt...“.

Die Wettbewerbszentrale beanstandete erneut diese Werbung als irreführend, weil die angegebenen Überprüfungen, mit denen um das Vertrauen der Kunden geworben wurde, tatsächlich nicht stattgefunden haben. Die Werbung erwecke den Eindruck, die angebotenen Kapitalanlagen seien inhaltlich durch die Bundesbank geprüft worden, was tatsächlich aber nicht der Fall ist. Die Einzelheiten der Prüfungen nach dem KWG seien dem Verbraucher nicht bekannt. Verbraucher gingen auf Grund der Werbung daher fälschlicherweise davon aus, dass auch eine inhaltliche Prüfung der angebotenen Kapitalanlagen stattgefunden habe.

Nachdem das Unternehmen eine außergerichtliche Einigung ablehnte, erhob die Wettbewerbszentrale beim zuständigen Landgericht Rostock, Az. 3 O 722/18 (3) Klage auf Unterlassung der Werbeaussagen (F 5 0373/18).

Wenige Wochen später warb ein Tochterunternehmen aus der Unternehmensgruppe im Rahmen ihres Internetauftrittes um finanzielle Mittel durch private Anleger. Konkret bewarb sie eine von ihr als „Festgeldanlage“ bezeichnete „Kapitalanlage“ unter Hinweis auf „4% Festzins im Jahr“. Sie bezeichnete diese auch als „Festgeldanlage Nr. 1“.

Tatsächlich handelte es sich bei dem Angebot um eine Unternehmensanleihe, bei der Anleger dem Unternehmen im Rahmen einer sogenannten „Nullkuponanleihe“ Geld zur Verfügung stellen sollen. Zwar soll diese Anleihe tatsächlich mit 4% im Falle der Rückzahlung verzinst werden. Der Kunde erfährt aber erst mit den zusammen mit dem Zeichnungsschein übersandten Produktinformationen, dass es sich um eine nicht mündelsichere Kreditgewährung an eine Gesellschaft handelt. Daher kann – so die Produktinformation – ein Totalverlust der Anlage eintreten, die auch nicht über eine Einlagensicherung abgesichert ist.

Die Wettbewerbszentrale beanstandete diese Werbung unter 3 Aspekten:

Zum einen wurde die Bezeichnung der Unternehmensanleihe mit dem Begriff „Festgeld“ als irreführend beanstandet, bei dem nach der Erwartung der Verbraucher eine Termineinlage bei einem durch eine Einlagensicherung abgesichertes Kreditinstitut hinterlegt wird. Zum anderen beanstandete die Wettbewerbszentrale den Spitzenstellungshinweis („Nr. 1“) als irreführend, weil die behauptete Markführerschaft des Anbieters nicht besteht. Schließlich beanstandete die Wettbewerbszentrale, dass der Hinweis auf den möglichen Totalverlust der Kapitalanlage erst in den Zeichnungsunterlagen und nicht bereits in der Werbung gegeben wird. Dieser Aspekt hatte den Gesetzgeber bereits veranlasst, nach der Insolvenz des Windenergieanlagenunternehmens Prokon zum Schutze der Anleger Maßnahmen zu ergreifen.

Das Unternehmen gab innerhalb der von der Wettbewerbszentrale gesetzten Frist eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, mit der es sich verpflichtete, die Unternehmensanleihen nicht mehr als Festgeldanlage zu bezeichnen. Ebenso soll in Zukunft nicht mehr mit der Markführerschaft geworben werden. Auch zu der unterbliebenen Aufklärung über die Risiken der Anlage wurde eine Unterlassungserklärung abgegeben (F 5 0519/18).

In einem anderen Fall erhielt die Wettbewerbszentrale Beschwerden zu öffentlichen Aussagen eines Unternehmens, das basierend auf dem Geschäftsmodell von Kryptowährungen Crowdfunding-Projekte anbietet. Der Geschäftsführer des sogenannten „Start-up-Accelerator“ äußerte sich in einem im Internet veröffentlichten Interview zu den von seinem Unternehmen angebotenen Crowdfunding-Projekten dahingehend, dass er von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht das Prädikat „erstes regulatorisch geprüftes ICO in Deutschland“ erhalten habe. Außerdem behauptet das Unternehmen, dass die BaFin bestätigt habe, es sei als erstes ICO Unternehmen „offiziell komplett compliant“ in Deutschland. Die Wettbewerbszentrale beanstandete diese Werbeaussagen als irreführend, weil die Tätigkeit des Unternehmens der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gar nicht unterliegt. Die zum Kauf angebotenen sogenannten „Token“ sind weder Wertpapiere noch Vermögensanlagen, über deren Angebot die BaFin tatsächlich eine Aufsicht ausführt. Auch überprüft die BaFin die von dem Unternehmen angebotenen Pro-

dukte nicht und hat daher auch eine entsprechende Bestätigung über die sogenannte „Compliance“ nicht erteilt. Im Rahmen einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verpflichtete sich der Crowdfunding-Anbieter, in Zukunft auf solche, nicht den Tatsachen entsprechenden Aussagen über eine Bestätigung und Überprüfung durch die BaFin zu verzichten (F 5 0426/18).

Quelle: Auszug aus dem Jahresbericht der Wettbewerbszentrale 2018, im Volltext abzurufen unter www.wettbewerbszentrale.de